Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

DIE ALTMARK
GRÜNE WIESE
MIT ZUKUNFT

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt zum Schutz vor der Amerikanischen Faulbrut der Bienen auf der Grundlage der §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung folgende

Allgemeinverfügung
zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in der Einheitsgemeinde Klötze

In der Einheitsgemeinde Klötze ist am 25.10.2018 der Ausbruch auf Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden.

1) Das Gebiet um den Ausbruchsbestand wird mit einem Radius von mindestens 10 Kilometer als Sperrbezirk festgelegt.

Betroffen sind die Gebiete der Ortschaften:
Apenburg, Altferchau, Alt-Jemmeritz, Bandau, Beetzendorf, Breitenfeld, Brüchau, Darnebeck, Dönitz, Eigenthum, Hohenhenningen, Hohentramm, Immekath, Jeeben, Jemmeritz, Kakerbeck, Klötze, Klötze-Nord, Köbbelitz, Kusey, Lockstedt, Nesenitz, Neuendorf, Neuferchau, Neurappin, Neu Ristedt, Peertz, Poppau, Quarnebeck, Ristedt, Rittleben, Röwitz, Schwarzendamm, Schwiesau, Sieben Linden, Siedengrieben, Siedentramm, Wenze, Wohlgemuth und Zichtau. (siehe Anlage)

2) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Sollte der Bestand befallen sein, ordnet der Landkreis entsprechende Sofortmaßnahmen an. Die nächste Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker zu wiederholen. Eine zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.

3) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

4) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

5) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den und aus dem Sperrbezirk verbracht werden.

6) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle aus dem Sperrbezirk, dürfen nur an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden.

7) Es darf Honig aus dem Sperrbezirk nur in der Form weiter verwendet werden, soweit er nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

8) Die sofortige Vollziehung der Pkt. 1 bis 7 wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

9) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Karl- Marx- Str. 32, 29410 Hansestadt Salzwedel, eingesehen werden. Auch auf der Homepage des Altmarkreises Salzwedel zur Einsicht zur Verfügung.

Begründung:

I.

Mit Befund vom 25.10.2018 wurde durch das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) des Landes Sachsen-Anhalt der Ausbruch der **Amerikanischen Faulbrut der Bienen** amtlich festgestellt. Die untersuchten Bienenvölker befinden sich im Altmarkkreis Salzwedel in der Einheitsgemeinde Klötze. Nach amtlicher Feststellung des Ausbrauchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen hat die zuständige Behörde u.a. ein Sperrbezirk mit dem Radius von 10 km um den Fundort festgelegt. Die in Ziffer 1 genannten Gebiete des Altmarkkreises Salzwedel befinden sich in diesem Radius.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Die getroffenen Anordnungen richten sich an Halter von Bienen im Sperrbezirk.

Ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk gem. § 10 der Bienenseuchenverordnung.
In diesem Bereich wurde eine Risikobewertung, die das Vorkommen und das Verhalten der Bienen, weitere Ausbrüche der Amerikanischen Faulbrut der Bienen sowie die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, durchgeführt. Aufgrund dieser Risikobewertung wurde der Radius des Sperrbezirkes auf 10 km um den Ausbruchsbetrieb erweitert.

Gemäß § 1 Nr. 2a der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV) ist die Amerikanische Faulbrut eine anzeigepflichtige Erkrankung der Bienenvölker. Ihr Erreger ist das sporenbildende Bakterium Paenibacillus larvae und befällt ausschließlich die Bienenbrut. Die Bakterien vermehren sich in der Bienenlarve, töten diese dabei ab und gehen dann in die umweltbeständige Dauerform, die als Spore bezeichnet wird, über. Erwachsene Bienen können nicht an der Faulbrut erkranken, verbreiten aber die Sporen beispielsweise in ihrem Haarkleid oder als Ammenbienen über das Futter und führen so die Infektionskette fort.
Die Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere, ggf. mildere Möglichkeiten, die Ausbreitung der Tierseuche im Altmarkkreis Salzwedel schnell und wirksam zu verhindern, sind nicht ersichtlich.
Aus diesem Grund waren die besonderen Vorsichtsmaßnahmen für einen Sperrbezirk gemäß § 10 und § 11 Bienenseuchen-Verordnung anzuordnen. Die aufgegebenen Bestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen, um die Gefahr des Eintrags, der Ausbreitung und Verschleppung dieser Tierseuche zu vermeiden. Die unmittelbare Eintrags-, Ausbreitungs- und Verschleppungsgefahr ergibt sich aus der leichten Übertragung des Erregers und der hohen Erkrankungsrate.

Auf Grundlage des § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:
Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.
Aus dem o.g. Krankheitsbild ergibt sich eine unmittelbare Gefährdung für die Gesundheit und das Leben von Bienen. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut unter anderem Gefahren für die Tiergesundheit und die Wirtschaft erheblich sind und diese deshalb zu unterbinden sind. Durch das Sterben von Bienenvölkern ist keine ausreichende Bestäubung z. B. der Obstblüte möglich und daraus ergeben sich ein geringerer Ertrag sowie eine geringere Honigproduktion.
Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen etwaiger Individualinteressen von Bienenhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Hinweis:
Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:
Der Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO in den Fällen keine aufschiebende Wirkung, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breite Straße 203-206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wieder herstellen.

gez. Ziche
Landrat